

Sitzung vom 27. Januar 2010

**117. Anfrage (Wohin sind die Rahmenkredite gemäss
Landwirtschaftsgesetz verschwunden?)**

Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, hat am 9. November 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Das Landwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich schreibt die Bewilligung von Rahmenkrediten durch den Kantonsrat vor, und zwar für Beiträge an Meliorationen etc. sowie im Bereich landwirtschaftlicher Hochbausubventionen. Die entsprechenden Bestimmungen lauten:

- § 97 Abs. 1: Der Kantonsrat bewilligt für Güterzusammenlegungen sowie für Wege, Entwässerungen und Bewässerungen einen Rahmenkredit.
- § 124 Abs. 1: Der Kantonsrat bewilligt für landwirtschaftliche Hochbauten einen Rahmenkredit.

Weder aus der Legislatur 2003–2007 noch aus der laufenden Legislatur 2007–2011 ist mir der Beschluss dieser Rahmenkredite durch den Kantonsrat bekannt. In Rechnung und Geschäftsbericht des Regierungsrates sind solche ebenfalls nicht aufzufinden. Trotzdem werden auch heute noch regelmässig Beiträge an Meliorationen bzw. an landwirtschaftliche Hochbauten geleistet – in Millionenhöhe.

Gemäss telefonischer Auskunft der Verwaltung sind insgesamt bereits über 300 Mio. Franken unter den Zweckbestimmungen dieser Rahmenkredite geflossen (Meliorationen / Bodenverbesserung 77 Mio. Franken, Hochbau 228 Mio. Franken). Diese belasten die Investitions- und über Zinsen und Abschreibungen auch die Erfolgsrechnung des Kantons.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann und für welche Laufzeit hat der Kantonsrat diese beiden Rahmenkredite letztmals bewilligt? Was geschah nach deren Auslaufen? Wohin sind diese Rahmenkredite gemäss Landwirtschaftsgesetz verschwunden?
2. Soweit ersichtlich, bestehen heute keine gültigen Rahmenkredite gemäss § 97 und/oder gemäss § 124 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes mehr. Sieht der Regierungsrat darin keine Probleme (etwa betreffend Rechtmässigkeit der Beitragsausrichtung; Beschneidung von Kompetenzen des Parlaments; Steuerung / Kontrolle des Kantonshaushalts usw.)?

3. Auf welcher Grundlage wurden seit Auslaufen der Rahmenkredite Beiträge ausgerichtet?
4. Wurde von der Finanzkontrolle nie beanstandet, dass hier offenbar rechtlich erforderliche Grundlagen für die Ausrichtung von Beiträgen schon seit geraumer Zeit fehlen?
5. Gibt es weitere gesetzlich vorgeschriebene Rahmenkredite, die nach dem Muster der Landwirtschaft verschwunden sind?
6. Besteht im Regierungsrat die Auffassung, Rahmenkredite wie die genannten aus dem Landwirtschaftsgesetz würden mit der Genehmigung von Globalbudgets der einzelnen Leistungsgruppen gleichsam stillschweigend mitgenehmigt? Wenn ja, warum werden dem Kantonsrat dennoch einzelne Rahmenkredite regelmässig zur Genehmigung vorgelegt (z. B. Wohnbauförderung oder Massnahmen gemäss EG AVIG)? Wenn nein, wann werden dem Kantonsrat entsprechende Vorlagen unterbreitet?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

§ 97 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) lautete in der bis 1. Januar 1991 geltenden Fassung, dass der Staat Güterzusammenlegungen unterstütze durch «Leistung eines Beitrags von 50% an die Kosten der Landumlegung». § 124 LG sah eine gleichlautende Formulierung für Beiträge an die Verbesserung landwirtschaftlicher Hochbauten vor. Mit Erlass des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2, in Kraft seit 1. Januar 1991) sind in 23 Gesetzen, darunter auch im Landwirtschaftsgesetz, die neuen Beitragskategorien (Kostenanteile, Subventionen) gemäss §§ 2 und 3 angepasst worden. In diesem Zusammenhang wurde auch die heute geltende Formulierung, wonach der Regierungsrat für Güterzusammenlegungen bzw. zur Verbesserung landwirtschaftlicher Hochbauten Subventionen aus einem vom Kantonsrat zu bewilligenden Rahmenkredit gewähren könne (§§ 97 und 124 LG), eingefügt. In der Folge ist beim Kantonsrat nie ein Rahmenkredit beantragt worden (vgl. dazu Frage 4). Die Subventionszusicherungen für den landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbau wurden wie vor dem Erlass des Staatsbeitragsgesetzes stets als Einzelvorhaben im Sinne von § 39 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) gestützt auf den ordentlichen Budgetkredit bewilligt. Die entsprechen-

den Beträge waren im Budget ausgewiesen; ausserdem enthielt der KEF bis 2004 zum landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbau fünf Indikatoren zu Wirkung, Leistung und Wirtschaftlichkeit, ab 2005 noch deren zwei.

Zu Frage 4:

Die Finanzkontrolle hat im Bericht über die Jahresrechnung 1997 beim Meliorations- und Vermessungsamt (Volkswirtschaftsdirektion, heute: Amt für Landschaft und Natur, Baudirektion) auf den fehlenden Rahmenkredit hingewiesen. Die (damals zuständige) Volkswirtschaftsdirektion hat dazu wie folgt Stellung genommen:

«Die Formulierung der §§ 97 und 124 LG wurde im Rahmen der Vorlage für ein neues Staatsbeitragsgesetz geändert. Ziel war eine neue Systematisierung der Staatsbeiträge im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Beiträgen mit und ohne Rechtsanspruch des Beitragsempfängers und zwischen neuen und gebundenen Ausgaben. Mit der Formulierung der §§ 97 und 124 wurde die Möglichkeit eines Rahmenkredits für Meliorationsvorhaben im Gesetz ausdrücklich verankert und damit auch klargestellt, dass Subventionen aus dem Rahmenkredit gebundene Ausgaben darstellen und damit unabhängig von ihrer Höhe in der Kompetenz des Regierungsrates liegen. Mit der Möglichkeit des Rahmenkredits war indessen nicht die Absicht verbunden, die Kompetenz des Regierungsrates einzuschränken, im Rahmen der jeweiligen Voranschlagskredite und seiner Ausgabenbefugnisse Subventionen zu beschliessen. Die Änderung des Subventionsrechts hatte im Gegenteil das klare Ziel, die Kompetenzen des Regierungsrates zur selbständigen Beschlussfassung zu erweitern. Im Rahmen der Subventionierung landwirtschaftlicher Hochbauten fallen ausschliesslich Geschäfte an, die Beträge innerhalb der Kompetenzgrenzen des Regierungsrates betreffen. Die Subventionszusicherungen werden standardmässig mit dem Vorbehalt der erforderlichen Voranschlagskredite versehen. Es hat sich aus diesen Gründen bisher nicht aufgedrängt, einen Rahmenkredit des Kantonsrates einzuholen.»

Diese Stellungnahme wurde am 22. September 1998 mit der Finanzkontrolle besprochen und von dieser akzeptiert.

Zu Frage 5:

Ausser dem Landwirtschaftsgesetz sehen das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (LS 730.1, § 16), das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (LS 740.1, § 26), das Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (LS 837.1, § 8) und (sinngemäss) das Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004 (LS 841, § 7) vergleichbare Rahmenkredite vor. In allen Fällen hat der Kantonsrat entsprechende Kredite beschlossen.

Zu Frage 6:

Es besteht nicht die Auffassung, dass Rahmenkredite (= Verpflichtungskredite) mit der Genehmigung von Globalbudgets (= Voranschlagskredite) «stillschweigend mitgenehmigt» würden. Umstritten ist indessen die Frage, ob Subventionen gestützt auf §§97 und 124 LG nur zugesichert werden dürfen, wenn dafür ein entsprechender Rahmenkredit des Kantonsrates bewilligt worden ist. Diese Frage soll umgehend geklärt werden. Sollte sich ergeben, dass für diese Subventionen ein Rahmenkredit zwingend erforderlich ist, wird dem Kantonsrat so bald wie möglich eine entsprechende Vorlage unterbreitet oder allenfalls eine entsprechende Änderung des Landwirtschaftsgesetzes beantragt. Bis diese Frage geklärt ist bzw. bis zum Kantonsratsentscheid soll die Subventionierung im bisherigen Rahmen weitergeführt werden. Angesichts der jahrzehntelang geübten Praxis wäre es für die betroffenen Subventionsberechtigten stossend, wenn sie aufgrund der vorliegenden Rechtsunsicherheit auf Subventionen verzichten oder ihr Bauvorhaben während Monaten aufschieben müssten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi